U. Breitkreutz
Dr. jur. U. Wiese
Rechtsanwälte und Notare
H. Legarth
J. Dieker
Rechtsanwälte
45657 Recklinghausen
Reitzensteinstraße 4
Tel. 0 23 61 / 92 22
Fax 0 23 61 / 1 38 32
Sparkasse Vest Recklinghausen
Kto.-Nr. 54 478 (BLZ

10 L 441/14

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Technischen Personalgesamtsrats

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Breitkreuz und andere, Reitzenstein-straße 4, 45657 Recklinghausen, Gz.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, Gz.: 14.047-18BRS,

Antragsgegnerin,

w e g e n einer Zuweisung; hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 6. Mai 2014

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Klein,
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Holzke,
Richter	Linßen

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage - 10 K 1865/14 - des Antragstellers gegen die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 3. Dezember 2013 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der 1961 geborene Antragsteller ist Diplom-Ingenieur. Während seines Studiums erlitt er im Jahre 1984 einen Arbeitsunfall, infolge dessen er seinen rechten Arm durch Amputation verlor. Er ist seitdem als Schwerbehinderter anerkannt; der aktuelle GdB beträgt 80.

1992 trat der Antragsteller als Technischer Fernmeldeinspektoranwärter in den Dienst der Antragsgegnerin ein; er wurde bei der Deutschen Bundespost TELEKOM, später der Deutschen Telekom AG, eingesetzt. 1995 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt; die letzte Beförderung erfolgte 2007 in das heutige Statusamt eines Technischen Fernmeldeamtsrats (BesGr A12).

In der Zeit vom 1. August 2007 bis 30. Juni 2009 war der Antragsteller für eine Tätigkeit bei der T-Systems Regional Services and Solutions GmbH beurlaubt. Mit Schreiben vom 14. September 2009 wurde ihm anschließend mitgeteilt, er verbleibe bis auf weiteres in der Niederlassung Personalbetreuung für zu Inlandstöchtern beurlaubte Mitarbeiter (PBM-NL) in Berlin; es werde geprüft, ob er auf einem geeigneten Arbeitsplatz eingesetzt werden könne. Bis Jahresende 2012 war der Antragsteller in keinem Einsatz.

Im Jahr 2013 wandte sich die Deutsche Telekom AG mit mehreren Schreiben an den Antragsteller, in denen sie erklärte, dass seine Zuweisung zu einem Tochterunternehmen beabsichtigt sei. Hierzu holte sie ein arbeitsmedizinisches Gutachten der B.A.D. GmbH ein, das diese unter dem 25. März 2013 erstattete. Danach bestanden bei dem Antragsteller folgende Belastungseinschränkungen:

1. Keine Arbeiten in Nacht- und Spätschichten,
2. keine Autofahrten über 30 Minuten (Gesamtwegezeit),
3. keine schwere körperliche Arbeit, kein Heben, Tragen und Bewegen von Lasten über 10 kg.
4. Bei Lasten unter [wohl: 10 kg] ist die Zeit der Haltearbeit zu begrenzen (z.B. mittels technischer Maßnahmen wie „head set" beim Telefonieren).

Gegen eine Teilnahme an einer Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme mit Hotelaufenthalt außerhalb des Heimatorts wurden unter folgenden Voraussetzungen (falls zudem „wider Erwarten" die genannten Belastungseinschränkungen berücksichtigt werden könnten) keine Bedenken erhoben:

1. Eine Begleitperson ist sowohl für die Anreise als auch für die gesamte Zeit der Fortbildungsmaßnahme erforderlich, da Herr außerhalb seiner gut organisierten häuslichen Umgebung nicht ohne fremde Hilfe seinen Alltag bestreiten kann.
2. Die therapeutischen Maßnahmen, die der Proband regelmäßig durchführen muss, sollten für den Reiseort dementsprechend organisiert werden, so dass keine Pausen im therapeutischen Regime anfallen.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 hörte die Deutsche Telekom AG den Antragsteller zu der Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) in Gelsenkirchen an. Der Antragsteller nahm dazu unter dem 17. Juni 2013 Stellung. Er erklärte, nicht einverstanden zu sein, und machte geltend, die Einschränkungen gemäß dem arbeitsmedizinischen Gutachten des B.A.D. seien nicht berücksichtigt worden.

Die Betriebsräte der Vivento Customer Services GmbH Gelsenkirchen sowie des Betriebs Civil Servant Services/Social Matters/Health & Safety (CSH) wurden gemäß § 99 BetrVG um Zustimmung gebeten. Ersterer stimmte zu; letzterer lehnte die Maßnahme ab, da die aufzuwendenden Fahrt- und Wegezeiten bezogen auf den Gesundheitszustand des Antragstellers unzumutbar seien. Die Schwerbehindertenvertretung wurde beteiligt.

Wegen der Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates CHS wurde die Einigungsstelle dieses Betriebes angerufen; in der Sitzung vom 22. November 2013 wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Zuweisung zur VCS Gelsenkirchen zum 30. Dezember 2013 erfolge.

Die Zuweisung wurde mit Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 3. Dezember 2013 unter Anordnung sofortiger Vollziehung ausgesprochen. Der Antragsteller legte Widerspruch ein und hat am 25. Februar 2014 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Am 17. März 2014 hat der Antragsteller Untätigkeitsklage - 10 K 1865/14 - erhoben.

Der Antragsteller bezieht sich zum einen auf die gerichtsbekannten Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten in Parallelverfahren. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass sich sein Fall von den sonstigen Verfahren abhebe, da bei ihm bedingt durch die Amputation seines rechten Armes erhebliche körperliche Beeinträchtigungen vorlägen. Hierzu verweist er auf die betriebsärztlichen Untersuchungen und weitere ärztliche Bescheinigungen.

Der Antragsteller beantragt,

> **die aufschiebende Wirkung der Klage - 10 K 1865/14 - gegen die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 3. Dezember 2013 wiederherzustellen.**

Die Antragsgegnerin beantragt,

> **den Antrag abzulehnen.**

Sie hält die Einwände des Antragstellers für unberechtigt. Insbesondere seien die Vorgaben des Betriebsarztes, keine Autofahrten über 30 Minuten (Gesamtwegezeit), beachtet worden. Die Fahrtzeit mit dem Pkw betrage hier laut Routenplaner 31 Minuten. Die Überschreitung um lediglich eine Minute führe nicht zur Unzumutbarkeit der Zuweisung. Die bloße Möglichkeit der Fahrtzeitverlängerung durch besondere Konstellationen (hohes Verkehrsaufkommen in Stoßzeiten) finde insoweit, wie schon das VG Augsburg ausgesprochen habe, keine Berücksichtigung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und Personalakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Er ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung statthaft.

Der Antrag ist auch begründet. Da die schriftliche Begründung des Zuweisungsbescheides vom 3. Dezember 2013 für die Anordnung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt, hängt der Erfolg des Aussetzungsantrages von der nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung ab. Diese fällt zu Gunsten des Antragstellers aus, da sich der Bescheid bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung nicht als offensichtlich rechtmäßig darstellt, vielmehr Überwiegendes für seine Rechtswidrigkeit spricht, und das Aussetzungsinteresse des Antragstellers daher gegenüber dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig, insbesondere sind die Betriebsräte ordnungsgemäß beteiligt worden. Die Beteiligung der bei der Deutschen Telekom AG und ihren Tochtergesellschaften bestehenden Betriebsräte in Angelegenheiten der Beamten richtet sich nach §§ 28 ff. PostPersRG. Die Mitbestimmung bemisst sich bei Zuweisungsverfügungen (§ 4 Abs. 4 PostPersRG) nach §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 3 PostPersRG. § 28 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz PostPersG ist demgegenüber nicht einschlägig, da er nach seinem eindeutigen Wortlaut allein solche Entscheidungen betrifft, welche nach bereits erfolgter Zuweisung des Beamten ergehen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. November 2012 - 1 B 849/12 -, juris.

Der danach zu beteiligende Betriebsrat der abgebenden Deutschen Telekom AG (CSH) hat zwar mit Schreiben vom 29. August 2013 die Maßnahme abgelehnt und damit seine Zustimmung verweigert. Diese Verweigerung ist aber verfahrensmäßig korrekt behandelt worden. Das nach § 29 Abs. 3 PostPersG für solche Fälle vorgeschriebene Einigungsstellenverfahren wurde durchgeführt. Die Einigungsstelle hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 die Vereinbarung getroffen, den Antragsteller - wie geschehen - zum 30. Dezember 2013 nach Gelsenkirchen zuzuweisen.

Der Betriebsrat der aufnehmenden Gesellschaft ist dagegen bei einer erstmaligen Zuweisung nicht zu beteiligen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 12. März 2013 - 1 B 28/13 - und vom 19. August 2013 - 1 B 415/13 - (jeweils juris).

Da es demnach der Beteiligung des Betriebsrats der VCS nicht bedurfte, kommt es auf die Ausführungen des Antragstellers zur zeitlichen Reihenfolge der Betriebsratsbeteiligung nicht an.

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung ist gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX informiert worden (Verwaltungsvorgänge Bl. 8).

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand ist es hingegen fraglich, ob der Bescheid auch materiell rechtmäßig ist; Überwiegendes spricht gegenwärtig dafür, diese Frage zu verneinen.

1. Der Bescheid hat seine Grundlage in § 4 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 PostPersRG. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen eine dauerhafte Zuweisung ehemaliger Postbeamter zu einem Tochter- oder Enkelunternehmen eines Postnachfolgeunternehmens, hier: der Deutschen Telekom AG, auch ohne ihre Zustimmung zulässig.

An der Vereinbarkeit der Vorschrift mit Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 33 Abs. 5 GG bestehen ebenso wenig Zweifel wie an der Verfassungsmäßigkeit des Art. 143b GG selbst. Auf der Grundlage des Art. 143 b Abs. 3 GG, durch den die im Beamtenrecht wurzelnde Rechtsstellung der bei einem Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten und die Verantwortung ihres Dienstherrn verfassungsrechtlich abgesichert wird, können diese Beamten unter Zuhilfenahme des gesetzlich vorgesehenen Rechtsinstruments der Zuweisung auch bei einem sog. Tochter- oder Enkelunternehmen eines Nachfolgeunternehmens beschäftigt werden. Sie behalten im Fall ihrer dauerhaften Zuweisung zu einem solchen Unternehmen u.a. den zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG zählenden Anspruch auf eine ihrem Statusamt angemessene Beschäftigung durch Übertragung entsprechender Funktionsämter. Den zugewiesenen Beamten muss somit hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung bei dem aufnehmenden Unternehmen sowohl ein „Amt" im abstrakt-funktionellen Sinne als auch ein solches im konkret-funktionellen Sinne übertragen werden. Da es bei den Postnachfolgeunternehmen und erst recht bei deren Tochter- und Enkelunternehmen keine „Ämter" gibt, ist – soll Art. 143b Abs. 3 GG nicht leerlaufen – zwangsläufig davon auszugehen, dass eine auf Dauer angelegte Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG zu einem Tochter- oder Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft eines Postnachfolgeunternehmens den Anspruch des Beamten darauf, dass ihm – ohne ihm eine andere, seinem Status entsprechende Ämterstellung zu übertragen – kein Funktionsamt entzogen werden darf, jedenfalls dann erfüllt, wenn sie mit der Übertragung einer seinem Statusamt gleichwertigen Tätigkeit verbunden ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40.

2. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sind hier gegeben vorbehaltlich der Zumutbarkeit nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen (dazu noch unten 3).

a) Mit der in dem Bescheid ausgesprochenen Zuweisung wird der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung erfüllt.

Der Inhalt des dem Beamten durch Ernennung übertragenen statusrechtlichen Amtes und damit die Antwort auf die Frage, welche Tätigkeit amtsangemessen ist, ergibt sich zum einen aus § 18 BBesG. Danach sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Das gilt gemäß § 8 PostPersRG mit der Maßgabe, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Zum anderen ergibt sich der Inhalt des statusrechtlichen Amtes aus den einschlägigen Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzend aus dem Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen. Auch traditionelle Leitbilder können zur inhaltlichen Konkretisierung beitragen. Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. März 2005 - 2 C 11.04 -, BVerwGE 123, 107 m.w.Nachw.

Die Übertragung eines abstrakten Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereichs erfordert bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft eines Postnachfolgeunternehmens die auf Dauer gerichtete Zuweisung eines bei dem aufnehmenden Unternehmen eingerichteten Arbeitspostens, und zwar eines solchen, dessen Zuordnung zu dem Statusamt des Beamten nach seiner Wertigkeit möglich ist. Dabei ist der konkrete Aufgabenbereich identisch mit dem Arbeitsposten, der dem Beamten zur Bearbeitung bzw. Erledigung bestimmter Angelegenheiten seiner Beschäftigungsstelle (Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens) aktuell übertragen wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182; OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 - 1 B 1650/08 -, juris.

In dem angefochtenen Bescheid werden sowohl der abstrakt-funktionelle Aufgabenkreis, in dem der Antragsteller tätig werden soll, als auch die von ihm wahrzunehmenden konkreten Aufgaben benannt. Der abstrakt-funktionelle Aufgabenkreis des Antragstellers soll den Tätigkeitsbereich eines Projektmanagers „der Besoldungsgruppe A12 entsprechend" im technischen Bereich umfassen, seine konkret-funktionellen Aufgaben werden durch die Angabe „Projektmanager im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH" und 17 Einzelbeschreibungen auf S. 2–3 des Bescheides präzisiert.

Dieser abstrakte und konkrete Aufgabenkreis entspricht (zumindest) dem statusrechtlichen Amt des Antragstellers. Dieses Statusamt ist das eines Technischen Fernmeldeamtsrats (BesGr A12). Es gehört zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Mit dieser Einordnung ist eine Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht, die über derjenigen des ein-

fachen und mittleren Dienstes liegt, aber unterhalb derjenigen der Laufbahn des höheren Dienstes. Innerhalb des gehobenen Dienstes handelt es sich um das zweithöchste Amt.

Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei dem Postnachfolgeunternehmen bzw. deren Tochter- oder Enkelunternehmen ist auf Grund eines Funktionsvergleiches mit den Tätigkeitsbereichen bei der früheren Deutschen Bundespost zu beurteilen. Ausgehend hiervon sind die Aufgaben, die der Antragsteller nach dem Bescheid auszuführen hat, seinem statusrechtlichen Amt angemessen. Sie sind nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragsgegnerin der Entgeltgruppe T8 zugeordnet. Die Entgeltgruppe entspricht nach der weiteren unwidersprochenen Darstellung der Antragsgegnerin sowie der dem Gericht vorliegenden Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung in der Fassung vom 4. Mai 2012 unter Zugrundelegung des von der Deutschen Telekom AG angewandten Vergleichsmaßstabes der Besoldungsgruppe A12. Die Kammer hat keinen Anlass, diese Bewertung, die – da das Gericht in die Organisations- und Bewertungsprärogative und den „verwaltungspolitischen Spielraum" des Dienstherrn nicht eingreifen kann – nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin nur sehr eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, in Zweifel zu ziehen. Dafür, dass bei der vorgenommenen Eingruppierung ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist, zu beachtende rechtliche Begriffe nicht zutreffend angewandt oder allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind oder die Eingruppierung nicht frei von Willkür erfolgt ist, ist nichts ersichtlich.

Auch fehlt es nicht an der erforderlichen Konkretisierung der Tätigkeit. Zwar lässt sich die Bezeichnung „Projektmanager im technischen Bereich" nicht aus sich heraus verständlich einem bestimmten Tätigkeitsfeld zuordnen. Durch die im Zuweisungsbescheid erfolgte Beschreibung ist aber die notwendige Konkretisierung erfolgt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Tätigkeit einem traditionellen Berufsbild entspricht. Mit den gravierenden Veränderungen im Bereich der Telekommunikation ist eine grundlegende Neuausrichtung der Berufsbilder verbunden. Es kann unter diesen Umständen keine Entsprechung mit den tradierten Aufgabenfeldern verlangt werden. Vielmehr muss genügen, dass die Tätigkeit durch eine hinreichend aussagekräftige Aufgabenbeschreibung in dem maßgeblichen Bescheid gekennzeichnet wird.

Vgl. Nds. OVG, Beschlüsse vom 18. Mai 2011 - 5 ME 5/11 u.a. - (juris) m.w.Nachw.

Dies ist hier der Fall. Es sind im Einzelnen 17 Aufgaben als Inhalt des Arbeitsplatzes benannt. Durch diese Auflistung erhält der Arbeitsplatz ein hinreichend deutliches Profil.

b) Im Hinblick auf die Neufassung des § 4 Abs. 4 PostPersRG zum 1. Januar 2013 lässt es die Kammer offen, ob für die dauerhafte Zuweisung des Antragstellers zur VCS noch ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse zu fordern ist. Jedenfalls wäre ein solches Interesse gegeben. Es ist darin zu sehen, dass die Deutsche Telekom AG, welche u.a. die für die Alimentierung der bei ihr beschäftigten Beamten erforderlichen Kosten zu tragen hat, in Wahrnehmung der dem Dienstherrn (Bund) obliegenden Rechte (vgl. Art. 143 b Abs. 3 Satz 2 GG, § 1 Abs. 1 PostPersRG) von diesen Beamten

auch eine Dienstleistung erwarten kann. Schon deshalb sind – sofern deren Rechtmäßigkeit im Übrigen gegeben ist – Entscheidungen, durch die bei der Deutschen Telekom AG nicht (mehr) benötigte Beamte einem ihrer Tochter- oder Enkelunternehmen, bei denen entsprechender Personalbedarf besteht, zugewiesen werden, grundsätzlich nicht zu beanstanden.

3. Offen erscheint hingegen, ob die Zuweisung zur VCS nach Gelsenkirchen dem Antragsteller nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Hier erscheinen die An- und Abfahrtszeiten zwischen als seinem Wohnsitz und Gelsenkirchen nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand jedenfalls nicht frei von Bedenken.

a) Auszugehen ist davon, dass dem Antragsteller – wie ärztlich bescheinigt – Autofahrten über 30 Minuten Gesamtfahrzeit nicht zumutbar sind. Daher erscheint eine tägliche Hin- und Rückfahrt mit dem eigenen Auto zum Arbeitsplatz ausgeschlossen, da diese schon nach den Ermittlungen der Antragsgegnerin 31 Minuten (bei reibungslosem Verlauf) dauert und der Antragsteller zu Recht darauf hinweist, dass im Berufsverkehr eine deutlich höhere Zeit zu veranschlagen ist.

Der von der Antragsgegnerin herangezogenen Entscheidung des VG Augsburg

Beschluss vom 21. März 2011 - Au 2 S 11.109 - (juris Rdnr. 29)

lässt sich nach dem Dafürhalten der Kammer nichts Gegenteiliges entnehmen. Zum einen war der dortige Fall dadurch gekennzeichnet, dass dem Beamten angesonnen werden konnte, die Fahrt zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen, so dass es auf die Fahrtzeiten mit dem Pkw nicht ankam. Zum anderen hat das Gericht lediglich (ohne weitere Begründung) ausgesprochen, die „bloße Möglichkeit der Verlängerung der Fahrtzeiten durch besondere Konstellationen (z.B. hohes Verkehrsaufkommen in Stoßzeiten)" könne keine Berücksichtigung finden. Dass eine solche „bloße Möglichkeit" nicht ausreicht, mag zutreffen; hier geht es hingegen um die nach allgemeiner Lebenserfahrung als hoch anzusetzende Wahrscheinlichkeit, dass in einem Ballungsraum wie dem Ruhrgebiet die morgendliche Fahrt zur Arbeit nicht in der von dem Routenplaner angegebenen Zeit - die noch dazu ohnehin schon geringfügig über der ärztlicherseits noch als vertretbar angesehenen Höchstdauer liegt – bewältigt werden kann. Eine Strecke von 48 km unter den Bedingungen des Berufsverkehrs in etwa einer halben Stunde zurückzulegen (Verwaltungsvorgänge Bl. 18 f.), erscheint in einem solchen Ballungsraum nicht realistisch.

b) Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand kommt auch eine Fahrt zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in Frage. Insoweit hat der Antragsteller – wenn auch erst im gerichtlichen Verfahren – Bescheinigungen seiner behandelnden Ärzte vorgelegt (Gerichtsakte Bl. 95–96), nach denen eine Gesamtwegezeit von 30 Minuten pro Strecke nicht überschritten werden dürfe (Dr. vom 1. April 2014) oder zumindest nicht überschritten werden sollte (Dres. vom 31. März 2014). Dem ist die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung nicht entgegen getreten.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln lässt sich ein Zeitrahmen von 30 Minuten erst recht nicht einhalten. Vielmehr kommt die von der Antragsgegnerin eingeholte Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn (Verwaltungsvorgänge Bl. 14) zu einer Dauer von gut 1½ Stunden.

c) Danach könnte der Antragsteller der Zuweisung wohl nur nachkommen, wenn er nach Gelsenkirchen oder zumindest in die unmittelbare Umgebung dieser Stadt umziehen würde. Ob ihm dies zuzumuten wäre, erscheint derzeit aber zumindest fraglich. Als Bundesbeamter muss der Antragsteller zwar grundsätzlich damit rechnen, bundesweit eingesetzt zu werden. Ist der Einsatzort von seinem bisherigen Wohnort nicht zu erreichen, ist ein Bundesbeamter gehalten, seinen Wohnsitz in der Nähe des Einsatzortes zu nehmen.

Hier besteht indessen die Besonderheit, dass der Umzug nach den vorgelegten Bescheinigungen medizinisch nur verantwortet werden kann, wenn die Betreuung durch das soziale Umfeld des Antragstellers sichergestellt wäre. Vor diesem Hintergrund haben die Ärzte Dr. in ihrer Bescheinigung vom 1. April 2014 nochmals bekräftigt, dass dem Antragsteller ein Umzug nicht zumutbar wäre, ohne dass die Antragsgegnerin diese Einschätzung mit ihrer Erwiderung in Frage gestellt hätte.

4. Spricht nach allem demnach derzeit Überwiegendes dafür, dass sich der angegriffene Zuweisungsbescheid im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird, so besteht kein Anlass, dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin Vorrang vor dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers einzuräumen. Dieser müsste erhebliche Einschränkungen seiner Lebensführung – wie einen Umzug – hinnehmen, die sich nach der derzeitigen Einschätzung der Erfolgsaussichten seiner Klage voraussichtlich als unnötig herausstellen würden, nach einem erfolgreichem Hauptsacheverfahren aber nur mit großem Aufwand – wenn überhaupt – wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Dabei wurde der Auffangwert (§ 52 Abs. 2 GKG) im Hinblick auf die Vorläufigkeit des Verfahrens halbiert.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

(2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Klein Dr. Holzke Linßen

Ausgefertigt

Hamböcker
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle